

Bezugs-Preis
Die Halle und Wochenblatt 2,50 A.
und die Post bezogen 3,00 A.

Halleische Zeitung.

Ausgabe-Gebühren
Für die halbjährliche Zeit 2,50 A.
für die vierteljährliche Zeit 1,50 A.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Redaktion und Expedition
Halle, Leipzigerstraße 97.

Halle a. S., Donnerstag 18. Juni 1896.

Berliner Bureau:
Berlin SW., Bernburgerstraße 3

Unter dem Zeichen der „Freiheit“.

Es ist eine alte Erfahrung, daß die größten Aboloten der Freiheit in der Regel auch zugleich die schlimmsten Tyrannen waren. In der „großen“ französischen Revolution wurden Hunderttausende von Menschen im Namen der Freiheit ohne einen Schatten von Recht ermordet.

Was nützt der Welt, in vierzig Minuten ihre Leben zu güten, wenn sie eine Wölfe von Stein, eine Wölfin von Strafen, eine baumlose Ebene geworden ist, in welchen die Menschen alles Leben außer ihrem eigenen gerührt haben und kein anderes Echo ihres eigenen Verfalls vernahmen als das Stampfen Orientalen. Die Wölfe sind endlich und jetzt zerlegt durch Eisenketten und Schieferbrüche.

hundertste sich verdrängen müssen. Und doch tanzt man auf einem Balkan, doch zeichnet die Sozialdemokratie mit Flamme die Freiheit ihr „Menelele“ an die Wände! Man amüsiert sich darüber hinweg und tollt und profest weiter.

Neuzeitige verlangen die Verfechter der Freiheit, daß die Regierungen ihre Gegner unterdrücken. In Wien sollte die Regierung Herrn Dr. Wagner nicht als Privatmaler bestätigen, obwohl der „Kunstwart“ meinst, daß es nicht möglich ist, dieses Verlangen auszuführen.

Man mag diese drastischen Darlegungen immerhin der Uebertrieblichkeit weihen. Häufiglich enthalten sie einen beherzigenswerten Kern. Die „Freiheit“ — des Freiheitsbundes, der Gemeindefreiheit, der Freizügigkeit, der Allianz, Theater- und sonstigen „Freiheiten“ gestaltet hat, ist zum der Anbegriff des Bösen.

Deutsches Reich.

* Auf dem Festmahl zu Ehren der geliebten Ueberfeldung des Königin Elisabeth-Garde-Regiments von Spandau nach Berlin hielt der Kaiser folgende Ansprache:

Ich freue mich, diesen Tag im Regiment zu erleben, und bin gern der Einladung des Offizierskorps gefolgt, eingedenk der frohen Stunden, die ich in dem alten Heim des Regiments verleb habe, des Regiments, das besonders in dem Auf vorragenden Tugenden der Kameradschaft und des Pflichtgefühls glänzt hat.

„Das Sanfterzeugnis des modernen Lebens ist der Anote; er ist ein ausschließlich modernes Produkt, und man kann mit Sicherheit behaupten, daß der Anote die Ursache der geistlichen Verfall in Europa, der nichtige Fortschritt in Wissen neben ihm ein Werkman war, der Anote ist das Maßgebende, die vollendete Mäthe und Frucht dessen, was wir das Zeitalter der Kultur nennen.“

Canete sah seinen Freund mit einem Blitze an, als fürchte er, daß bei dem oben plötzlich eine Schraube losgegangen sei. Der aber lächelte.

Wismar-Huldigung.

Der St. Georgs-Kampfsportverein und Wandvereinigungen aus Hamburg wurden am Sonntag den 14. Juni von Herrn Dr. Ehrenander in Friedrichsbad in Empfang genommen. Der 600 Personen zählende Zug setzte sich unter Beiseite eines Musikkorps, welches hohle Soldatenmärsche spielte, in Bewegung.

Die Trompete.

Humoreske von Don Rafael Campillo. Aus dem Spanischen.

Donna Agonia war die Befragte einer — um, wie soll ich sagen — einer Person, oder besser eines Geschlechts. Ganz Verrückte, Fröhliche, Mittagslich und Abendrod, 6 Mealen die Woche, konnte man über der Haushälterin lesen.

„Gegenwärtig ist es, wenn wir die Sache von der ersten Seite anfangen, ein Versuch, von unserem persönlichen Standpunkt aus ist es ein Ausweg; ein Ausweg aus dieser erbärmlichen aller Lebenslagen und darum bleibt uns nichts übrig, als ihn zu ergreifen.“

Sein Blick, als er hörte, in Madrid sei eine solche zu finden und „süßlicher“ Hüfte zu haben, konnte jedoch seine Ohren und er ging auf sich ein. Er sah sich in dem Gesellschaften einfinden und der „Schwigerin“, denn als lobten betrachtete Donna Agonia ihn eben, fand eine geradezu förmliche Aufnahme.

Im Uebrigen, vor kann denn auch für 6 Mealen die Woche viel verlangen, zumal wenn die Wirthin, wie dies Donna Agonia that, etwas für ihr Kind, ihr Madel zurückgeben wollte!

„Nun, die Trompete kann uns retten und das will ich Dir gleich erklären. Das mal auf.“ Und nun erklärte er.

„Sie sind es, was ein Gast! Gestalt folgte auf Gestalt und es immer heifer und lustiger als das andere. So hatten die Weiden seit dem Tage ihrer Geburt noch nicht gelobt und sie segneten Widerts und seine Trompeten, ohne welche sie niemals das Paradies auf Erden durchgesehen hätten.“

„Hinter den „Pensionären“ Donna Agonia befanden sich auch zwei Studenten der Rechte Gocalotio und Canete, zwei diese Freunde, so liebt, verhungert und mager auch Beide waren; dabei Beide ganz alleinlebend auf der Welt, mit ihren Kostungen und ihrem Hunger. Beide beschäftigten sich durch ihre Feder fort, fürchten Nichten zu drei Pensionen die Halle, überföhren, Neuelen und Feinlebens zu zwei Mealen die Woche, eines aber konnten sie nicht: das Prohlen lösen, wie man damit sonder obelunden löune, um davon auch wirklich zu leben, was man so mit Ansehen „leben“ nennen kann.

„Nun denn? Du kennst Don Joilo Contracto? Gut. Der ist, wie Du weißt, ein Narr. Ein talent. Acti sonst, aber ein tolleter Narr. Ein Instrumentenarr. Alle Instrumente, deren er habhaft werden kann, faust er zusammen, er hat ein ganzes Museum von den Kastanetten an, bis hinaus zu den Banjos, Harfen, Guitarren, Mandolinen, Violinen, Trompeten, Flöten, Klavieren, Saiten und Orgeln, nur e in e ist fehlt ihm, eines: eine Trompete von Widerts.“

„Und es war ein Paradies... gerade darum aber hat die Zeit, wo sie schicklich darauf verlagert wurden. Immer feinerer und feinerer wurde es, das Gesicht kamlos zu gestalten. Immer wilder wurde die Anspielungen, bald auf die Trompete, bald auf das Madden und beide, Canete wie Gocalotio, haben mit Schauder ein, daß die Situation nicht länger zu halten war und die Bombe von Wägen kommen mußte.“

„So geht es nicht weiter,“ sagte Gocalotio. „Donna Agonia läßt uns langsam verhungern, und wir dürfen nicht müssen, weil wir noch zwei Monate in Müßelände sind. Freilich, mit sechs Mealen kann auch nicht Wunder werden und darum... darum muß etwas geschehen, es muß... muß!“

„Nun! Das ist das Beste, was ich thun kann. Ich werde mich um die Trompete von Widerts kümmern.“

„Nun, das ist das Beste, was ich thun kann. Ich werde mich um die Trompete von Widerts kümmern.“



Der Fuch erob sich, reichte dem Hand mit den Worten: Ich freu mich, daß Sie mich alten Mann besuchen. Als der Zug vorüber, und Aufstellung genommen hatte, brach der Herrliche ein Loch auf den Fuchlein aus. Der Fuchlein, welcher nicht leicht ergriffen war, reichte, wie die 'Samb. Nachr.' melden, dem Vorhause die Hand mit den Worten: Ich bin so erregt und kann nur wenig sprechen, bringen Sie den Kommanden den Fuchlein und lassen Sie den Fuchlein nochmals meinen Dank aus, ich habe mich gefreut, die Hamburger, die ich so gern habe, sehen zu können. Die Fuchlein: Lag wird allen Theilnehmern unvergessen bleiben.

Der Visigöng Li-Sung-Tchang ist ein Künstler in der Ausübung der Zeit. Neben den repräsentativen Pflichten und ausgedehnten Verbindungen industrieller Establishments, bleibt ihm noch Muße und — Laune dazu übrig, sich Interventionen zu lassen. Die Naivität des ganzen Denkens dieses chinesischen Staatsmannes tritt bei jeder Gelegenheit in einer für Europäer überragenden Weise zu Tage. Den Interviewern gegenüber gesteht Li-Sung-Tchang, ein, daß er die Bedeutung der Presse kenne, erklärt er heimlich, daß ein russisch-chinesischer Geheimvertrag nicht existiere, daß ein Aufstand ausstehend wurde, eine Eisenbahn durch die Mandchurie zu bauen. Ferner vertritt er, China werde höhere Importzölle verlangen und sei nicht abgeneigt, eine größere Armee zu machen. Das Interesanteste für uns ist das Zugeländnis, daß den Deutschen fünfzig gestattet werden würde, Fabriken und industrielle Anlagen in weitem Umfange als bisher in den Häfen zu errichten. Daß China bei den deutschen Industriellen große Bestellungen machen würde, sicherte Li-Sung-Tchang selbst Fragesteller zu, wir würden aber den deutschen Vertretern der Großindustrie anraten, bei Zeiten alle Hebel in Bewegung zu setzen, um den Engländern den Vorzug zu nehmen, denn in der Hilfe machen diese die größten Fortschritte, ihre alte Position zu behaupten. Und man darf nicht vergessen, daß England in allen technischen Erzeugnissen in Asien noch immer den Ruf hat, unerreicht dazustehen — etwa, das auch Li-Sung-Tchang geteilt bei einer Unterredung erkennen ließ. Ueberdies ist momentan der Einfluß des jesuitischen Mannes mit der Vernachlässigung eines Kindes in China zwar ein großer — aber nirgends ist der Wandel der Dinge so wenig vorüberzugehen, wie in barbarischen Reich der Mitte.

Bei der gestrigen Feiertags in Chiassio in Frankfurt a. O. wurde dem zum Ehrenmitglied beim Visigöng Li-Sung-Tchang Kommissar Dr. Lehmann über das Großkreuz des Ordens vom Doppelten Drachen überreicht.

Von einem „Fall Weller“ lesen wir absolut nichts in liberalen Zeitungen. Und doch ist gerade dieser Mann zu seinen Lebzeiten der Typus des freisinnigen Renommirbauern gewesen. Gerade die Eigenschaften, die ihn zu einem solchen geeignet machten: seine Stillsucht, seine Rechtschaffenheit und sein „Alles besser wollen“ haben ja auch schließlich die Veranlassung zu seinem Vergehen und zu seinem verbrecherischen Thun: dem Mord und der Verletzung Anderer zum Meinder, gebracht. Wir wollen nicht in den Fehler der liberalen Presse verfallen und die Sünden eines Einzelnen durch freigesinnige Blätter, das noch einmal den Fall Commerstein vorbringt, raten, sich zunächst recht eingehend mit dem Fall Weller zu beschäftigen. Auch müssen wir entschieden dagegen Einspruch erheben, daß das Begräbnis dieses Mannes, wie es z. B. in der hiesigen „Sozialzeitung“ geschieht, so geschildert wird, als ob ein hochachtbarer und ehrenwerter Mann aus dem Leben geschieden sei. Wer das thut, beschönigt die verbrecherische Thätigkeit dieses Mannes in einer Weise, die auch durch den Spruch: „Do mortuis nihil nisi bene“ nicht gerechtfertigt wird.

Man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß die Anregung, den auf Internierung deutscher Jesuiten bezüglichen Theil des **Rechtensgesetzes** aufzuheben, dasselbe aber im Uebrigen bestehen zu lassen, welche in der gestrigen Reichstags-Sitzung von konservativer Seite gegeben worden ist, auf bestimmten kirchlichen Vorstellungen beruht. In dieser Hinsicht kommt in Betracht, daß in den östlichen Grenzprovinzen neuerdings mit anderen Ordensbrüdern in nationaler Beziehung nicht weniger als erfreuliche Erfahrungen gemacht worden sind. Unter diesen, französischer Ursprungs, welche dort neuerdings selbstgerichtet wurden, befinden sich zahlreiche nationalpolitische Elemente, welche selbst in Oberösterreich sehr eifrig im großpolnischen

Sinne wirken. Zu ihnen findet vielfach die großpolnische Agitation ihre wirksamste Stütze. Diefem Uebelstande wird mit Sicherheit nur durch getrennt werden können, daß andere selbstgerichtete Kräfte vertrieben werden, welche die selbstgerichtete Thätigkeit jener Ordensbrüder übertragen werden kann. In dieser Hinsicht kommen in erster Linie eine Anzahl deutscher Jesuiten in Betracht, welche als vor der politischen Propaganda gänzlich geistig ungeschult sind und von denen im Gegentheil eine kräftige Gegenwirkung gegen polonisirende Tendenzen des polnischen Klerus zu erwarten ist. Natürlich würde die Ausbürgerung dieser Kräfte sehr erwünscht, ja unmöglich gemacht werden, solange das Dammelschwert der Internierung über ihnen schwebt. Ob diese Erwägungen stark genug sind, die Wagschale fallen werden, um die Zustimmung des Bundesrathes zu einer so beschränkten Mobilisation des Jesuiten-gelezes zu sichern, ist eine Frage für sich.

Die diesmalige **Tagung des bayerischen Landtages** hat volle 8 1/2 Monate gedauert. Das Maß der Arbeit, das erbracht wurde, steht im ungetreuen Verhältnis zu dieser langen Zeit. Die Mündigkeit aller Dinge, die in Betracht hierin in dem fleischlichen Juge, der durch die Beratungen ging. Unmögliches wurde das Wichtigste behandelt, allgemeine Erörterung und Einzelberatung waren oft nicht von einander zu unterscheiden, alle Debatten des Finanzausschusses wurden, zum großen Theile von den gleichen Rednern, in der Kammer mit gleicher Breite wiederholt, dudenweise marichierten die Redner auf, um nichts Neues zu sagen, überflüssige Anträge und Interpellationen wurden bis zum Ueberdruß breit behandelt und der Sozialpatriotismus nahm einen überbreiten Raum für seine Wünsche und Beschwerden in Anspruch.

Zum **Ruppiner Wahlkreis** wird der **„Vollständigen Zeitung“** mitgeteilt, daß am 1. Juni, also am Tage von der Wahl, die **„Ruppiner Zeitung“** eine „Drachtung“ an den freisinnigen Kandidaten Ruppiner abgegeben werden ist, die die Mitglieder der deutsch-jesuitischen Partei aufforderte, bei den Stichwahlen für Lessing einzutreten. Aus dieser „Drachtung“, die anlässlich unterzeichnet gemein sei, „Die Vertrauensmänner u.“ habe ein industrieller Drucker ein Extrablatt gemacht, „in dem Glauben, daß es sich schließlich um eine Aufforderung der bezeichneten Vertrauensmänner handle.“ Ob das nicht bloße Ausreden sind, wird sich ja bei der bevorstehenden Unterredung der Sache herausstellen. Jedenfalls hat die im „Rebender Anzeiger“ sowohl, wie auch in dem Extrablatt des „industriellen“ freisinnigen Druckers veröffentlichte Drachtung eine Form erhalten, die die Forderung, daß diese Publikation im Interesse der deutsch-jesuitischen Vertrauensmänner geschehen sei, hervorzuheben mußte. Hoffentlich wird der Urheber der „Drachtung“ sich doch noch aus der Handlung des Telegramms ermitteln lassen; abgesehen davon aber bleibt es ein ganz eigenwilliges Vorhaben, daß eine anonyme „Drachtung“, die der offiziellen Parteiparole der Deutsch-Sozialen direkt widerspricht, in autoritativer Form veröffentlicht worden ist. Ein Stück freisinnigen Schwindels steht jedenfalls in dieser Sache, darüber helfen keine Ausreden hinweg.

Der **Lehrer Wenzel** erklärt im „Bohmer Tageblatt“: „Er halte gegenüber dem Propst Sabatinski keine Auslagen aufrecht und nehme nichts zurück. Wenzel schreibt am Schluß seiner Erklärung im Interesse der Wahrheit, die Wahrheit dem Lehrer Wenzel, bei dessen Wille gelte.“ „Wenn Ihre Behörde von Ihnen etwas verlangt, was sich nicht mit der Religion verträgt, so müssen Sie es nicht sofort thun, wie es der Wenzel thut.“

Wenzel wird sich die Regierung zu der Erkenntnis gelangen, daß die schamlose Entfernung dieses Geistlichen eine Forderung der Würde des Staates ist.

Major Wisniam wird Mitte Juli zu Lauterberg im Harz bei seiner Wüther längeren Aufenthalt nehmen.

Ueber das Gesetz bei Gobobis in Südwestafrika am 5. April liegt im „D. Kol.-Bl.“ ein ausführlicher Bericht des Hauptmanns v. Giffroy vor, der durch einen andern des Landeshauptmanns Major Leutwein ergänzt wird. Er zeigt, daß der Kampf gegen die Heere und die Daambandiere sehr ernst und hartnäckig war. Die Gengen waren nur die bisherigen Händlaren beständig. Giffroy hat: Leutwein Kamer, Unteroffizier Banand, Unteroffizier Sulaib, Meier Kamer, Meier Jendeb, Kriegsvollführer Meier Schmidt; fünf Leichtverwundete: Leutnant Eggers, Sergeant Hül, Gefreiter Wieland, Gefreiter Schmidt, Bahardreiter Paul Mac Kob. Die Gegner hatten gegen 100 Tode. Ergänzend fügt Major Leutwein hinzu:

Das Gesetz bei Gobobis ist als eine hervorragende tapfere That zu bezeichnen, der das Schicksal geradezu eine augenblickliche Entscheidung gegeben hat. Die Heere es werden gewonnen, würde ich für die Krone der übrigen Heere, mit Ausschluß des Überwältigung, nicht mehr haben entstehen können. Nimmere aber darf ich bestimmt hoffen, denn im aufgewundenen Krieg isolirten zu können. Ich gläubte daher für den heftigen Ausgang des Blicks dem Hauptmann v. Giffroy, seinen Offizieren und Mannschaften sein Dank genug sagen zu können. Die Heere haben sich um das Schicksal ein großes Verdienst erworben. Auch den Major v. Leutwein, der, einsehend, daß mit diplomatischen Verhandlungen nichts mehr zu machen sei, sich entschloß die Feder mit dem Schwerte verwechselte, muß ich lobend hervorheben. Er hat jetzt noch in seiner Eigenschaft als Premierlieutenant der Heere Dienst bei der Truppe.“

Oesterreich-Ungarn.

Stette Angriffe der Gesellen auf den Dreibund. Nachdem unlängst der österreichische Minister des Auswärtigen Graf Schadowski Ziele und Bedeutung des Dreibundes klagend hat, wurde das Bündnis in der Meinung der österreichischen Delegation bei der Beratung des Budgets des Ministeriums des Auswärtigen Gegenstand bestiger Angriffe, natürlich von gegnerischer Seite aus. Der Jungaechte Stamme war es, der ausführte, der Dreibund habe trotz der Verankerung von seiner Unveränderlichkeit eine Wandlung durchgemacht. Wie bei den europäischen Politik sei er in die Welt hinaus, der Vertrag habe seinen Zweck, wurde zur Weltpolitik getrieben; eine neue Weltlage sei zu Tage getreten, welche auf den Dreibund und die Orientpolitik Einfluß übe. Die Weltgeschichte drehe sich nicht mehr um Bulgarien und Ost-Schlingungen. Die Entwicklung der Dinge in Bulgarien habe gezeigt, wie wenig der Dreibund und sein freundschaftliche Interaktion Oesterreich-Ungarn gelommen habe. Auch die Defensiv gegen Ausland sei abhandeln gelommen. Deutschland habe um jeden Preis die Freundschaft Bulgariens. Der Dreibund habe mehr eine theoretische Bedeutung für Europa. Oesterreich-Ungarn wolle nichts als den Frieden. Nachdem die Weltlage weniger günstig geworden sei, sei es nicht mehr möglich, die Freundschaft mit Ausland und in freundschaftlichen Beziehungen zu den Balkanstaaten den Frieden am Balkan zu bewahren und mit Ausland einmühen für die Verbesserung der Lage der Christen in der Türkei zu arbeiten, was heilige Pflicht der christlichen Mächte sei. Redner

forderte, daß eine Verständigung mit Ausland über die Balkanfrage und ferner daß die Lösung der bulgarischen Frage erfolge. Graf Schadowski übernahm die Entgegnung. Er erklärte, Oesterreich-Ungarns Orientpolitik befände sich zu des Landes Glück in Uebereinstimmung mit den Absichtungen der Deutschen, der Polen und der Ungarn, nur die beiden seien gegen den Dreibund. Die Orientfrage sei als Weltfrage zu bezeichnen, als daß Deutschland ihr gegenüber einen ausschlaggebenden Standpunkt auf die Dauer einnehmen könne. Ueberdies müßte das große, für die ganze europäische Politik ausschlaggebende Bündnis der Centralmächte sich über alle wichtigsten Fragen hinweg setzen, daß ihr Schicksal die Grundlage des Friedens sei. Für Oesterreich-Ungarn sei der Dreibund ein großes Fundament. Von Allen werde auch die Wichtigkeit der Politik anerkannt, welche die Balkanländer sich selbstständig entwickeln läßt und die Türkei erhält. Die größte Garantie des Friedens wäre eine vollständige Uebereinstimmung innerhalb des Dreibundes über die Zukunft der Balkanstaaten, wobei eine Verständigung mit Ausland vollkommen möglich sei.

Italien.

Im Afrika-Feldzug.

Eine Note der „Agenzia Stefani“ erklärt alle Gerüchte über Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und General Baldissera für durchaus unbegründet, zumal da alle Entwürfe bezüglich der Maßnahmen, darunter die wegen Aufhebung der Truppen nach Italien und wegen der bevorstehenden Wendung des Kriegszustandes, auf Vorschlag Baldisseras getroffen wurden. Baldissera wurde ein Hinweis beigestellt, und zwar ebenso für die Maßnahmen auf seine Gesundheit als dem Zweck, daß Baldissera über die Leitung der Angelegenheiten der Kolonie mit der Centralregierung konferiren könne.

Anstalt.

Gewaltige Arbeiterausstände.

Eine Petersburger Doppelte der „A.“ zu gelten meinet, die theilweise sehr erregten Szenen, welche bereits während der Strömungzeit in Petersburger Arbeiterkreisen sich abspielten, sondern nur die Vorzeichen der gewaltigen Ausstände, welche zu sein. In der Vorwoche wurden zunächst die Arbeiter der bekannten Königlich-Sinnitzer ausständig, gefolgt die Arbeiter sämtlicher Fabriken auf der Wolgograder Seite. Infolge sozialistischer Auftritte trafen die Behörden Vorkehrungen, die sich am 3. A. im Arbeitergebiet förmlich ausbreiteten und große Abtheilungen des Moskauer Leibgardecorps, Kosaken und britische Gendarmen halten die Hauptpunkte besetzt.

Spanien.

Zu einem russisch-spanischen Konflikt.

Der russische Botschaftssekretär hat letzte Nacht in Madrid aus seiner Wohnung auf die Straße, wobei er keinen kleinen Hund trug. Sogleich hürzten sich hundert Scharhunde auf ihn, um ihn das Thier zu tödnen. Zwei seines Ueberhandes bekränzte die Botschaften in ihrem Verlangen. In dem sich entzündenden Streit erhielt der Botschaftssekretär leichte Verletzungen an der Hand; er verlangte während desselben Hilfe von den Munitionsgardisten, welche jedoch verweigert wurde. Der Botschaftssekretär begab sich alsdann zur Botschaft und führte Bescheid. Der Botschaftssekretär ist demnach als Scharhunde als Scharhunde angesehen, die in Unterirdischen gefest und die Unterredung gegen sie sogleich eröffnet.

Die große landwirtschaftliche Ausstellung zu Stuttgart-Cannstatt.

5. (Schluß).

— 1. Canstatt, 13. Juni.

Nachdem der Öffnungstag und auch der geringe Vormittag völlig verregnet war, macht sich das Wetter endlich wieder auf; die Sonne brennt heiß auf den aufgewickelten Lehmhöfen des Walden und brennt die Sammelplätze an, denen noch der Schweiß vermischt, und überdeckender Schmelze. Die neue Stiefelreinigungskultur, die sich Anfangs von den Thoren der Ausstellung entwickelt hatte und viele Tugende von Frauen und halbmußigen Jungen befehligeht, ist bis auf einen bedeutenden Rest zusammengegrumpft, und auch dieser Rest arbeitet nicht mehr mit den großen Mühen von gestern, denn von Schweiß, der Schweiß und dem Schweiß, da er nicht mehr die faulenden Kräfte haben Schmelze, die sich um die Erde legen, zu bewältigen hat. Dem Uebermaß entsprechend gestattet sich der Wind. Trotz des noch immer 2 Paar betragenden Eintrittsgrades fröhen die Leute im Ueberhand des Schweißes, um den Schweiß zu stellen, können noch durchzukommen. Das große tröstliche Aussehen der Sonntag, wo die Landbevölkerung von fernere erwartet wird. Schon gestern begannen die mehrernden Vollständigen des Landes vereint aufzutreten; der Sonntag wird ungeteilt ein buntes Gemisch derer Träden und damit für den Schmelze eine vorzügliche Gelegenheit zum Studium der landwirtschaftlichen Volkstämme in ihrer äußeren Erscheinung bilden.

Der Hof und seine hohen Gäste schenken der Ausstellung nach wie vor eingehende Aufmerksamkeit. Täglich sind die Hundelungen draußen und besichtigen die einzelnen Abtheilungen mit ruhmbiliger Augen. Die der Abendunterhaltung der Gesellschaft wird sie ihrem freudigen Sprach sowohl der König. In dem Hof auf den Kaiser ausbrachte, wie der Großherzog von Baden, der die goldlichen Festspiele lieben ließ. Auch der gestrigen Vorbereitungen im Hoftheater, die nur für die Mitglieder der Landwirtschaftsgesellschaft stattfand, wohnen die hohen Gesellschaften vollständig bei. Das preussische Landwirtschaftsministerium ist durch den Minister, Herrn v. Sammerstein selbst, den Ministerialdirektor Sternberg, den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Hül und den Regierungsrath Dr. Fr. Weller vertreten. In der ersten Auswahlschreibung überreichte der Minister dem Geheimen Rath Max v. Gull den preussischen Kronenorden zweiter Klasse. In der heutigen Hauptversammlung der Gesellschaft wird sie ihrem freudigen Begründer die höchste Ehre zu Theil werden lassen, über die sie verfügt, nämlich die große goldene Medaille, die für besondere Verdienste um die Förderung der Gesellschaft gestiftet hat und die sie nunmehr zum ersten Male verleiht.

In den 4 Stunden drängt sich das Volk. Kaiser und Ueberhand kommen nicht besichtigt werden, wie man verlangt. Die Trauben-einkaufliche ist nicht minder bekränzt. Auch dort handelt sich, wie bei Kaiser und Ueberhand, in erster Reihe um die Vertheilung der Fortschritt, welche die Produktion in den letzten Jahren gemacht hat, und da sind bezeichnend die obersten Reihen, die ein ganz neues Erzeugnis zeigen. Neben dem übereinstimmenden Uebel, wie immer, bezeugen sie sich den Abnehmer Weinen an Charakter und Güte zu nähern, und man darf wohl hoffen, daß dieser Vervollkommnungsprozess sich auch weiter geltend machen wird. Unvergleichlich beteiligt an diesem Fortschritt dürfte der Einfluß der Weinbauveredelung auf den Ueberhand, die auch sehr lang von Ueberhand wurden und selbst dem Reich zum Vortheil hat. Die höchst primitive Kellerwirtschaft des Landes, die aus seinen an sich guten Gewächse nichts Neues zu machen wußte, ist durch die Ueberhand dieser wichtigen, gleich nach der Anmerkung errichteten wissenschaftlichen Anstalt in einen so weit fortgeschrittenen Stufe gebracht worden.

Wie gemeint, so vertheilt sich auch diesmal das lebendige Treiben der weindurstigen Seelen in der Schäume und Obst-einkaufliche. Hier findet man die erschöpfenden „Wolle“, das sind nach landesüblichen Ausdrücke die Apfelweine, ferner die Beereneckweine und den deutschen Schaumwein, der ja von Jahr zu Jahr einen größeren Markt gewinnt, ohne jedoch dem Verkauf von französischem Champagner wesentlichen Abbruch zu thun. Er hat eben nur bewirkt, daß überhaupt mehr Stoff als früher getrunken wird und daß sich auch der einmal ein Glas Weiß leisten kann, der früher vor dem Breite des „Guten“ still hielt. Da bieten aus

der Nachbarschaft selbst die Staumensarbeiten ...

Die deutsche Bauwirtschaftslehre selbst hat eine stoffliche ...

Ueber die vom Vaeignis ...

Heer und Marine.

Ueber die vom Vaeignis ...

Personalnachrichten.

Dem Gutsbesitzer Ferdinand ...

Kunst und Wissenschaft.

Der berühmte Schädelforscher, Professor Herr ...

hatte an fast allen Stellen mit überraschender Genauigkeit ...

Theater und Musik.

Das Friedrich-Wilhelmstädtische Theater in Berlin ...

Leipzig, 17. Juni. Im Neuen Theater fand gestern ...

Wien, 17. Juni. Das Burgtheater wird voraussichtlich ...

Odol, das Beste für die Zähne!

Standesamts-Nachrichten von Halle.

Geborenen: Der Barbier ...

Gestorben: Die Wittwe ...

Standesamts-Nachrichten von Giebichenstein.

Geborenen: Der Verlagsbuchhändler ...

Gestorben: Des Bahnarbeiters ...

Fremdenliste.

Hotel zur Stadt Hamburg. S. Durch ...

Hotel Europa. Fabrikant ...

Göttingen. Professor Dr. ...

Stammverzeichniß Alfred ...

Bericht der Academie de Medecine in Paris.

Apollinaris

NATÜRLICH KOHLENSAURES MINERALWASSER.

Käuflich bei allen Mineralwasser-Handlern, Apothekern, &c.

Familien-Nachricht.

Die heute erfolgte glückliche Geburt eines munteren Sohnes ...

Todesanzeige.

Nach langem, mit grosser Ergebung ...

Ein Herz voll Liebe und Güte hat in der gestern ...

Dank.

Für die überaus reichen Beweise der Liebe und Theilnahme ...

Steppdecken H. C. Weddy-Pönicke, Leipzigerstrasse 6/7.

Vorteilhafter Gelegenheitsposten

Waschstoffe.

Große Posten Kattune	das Meter 20 Pf.	Große Posten Plüßers	das Meter 40 Pf.
Große Posten Cademir-Kattune	" 36 "	Große Posten Wollmusselin	" 40 "
Große Posten Zephyr	" 50 "	Gr. Posten gewirnt. Stoff	für Herren- und Knabenanzüge " 20 "

Feiner sind große Sendungen Neuheiten in Kleiderstoffen und Seldnwaaren in nur geeigneten Qualitäten eingetroffen und kommen zu noch nie dagewesenen billigen Preisen zum Verkauf.

Special-Reste-Verkauf Julius Löwinberg,

20 Große Ulrichstraße 20, 1. und 2. Etage.

Kein Laden.

Eingang Hausflur.

Kein Laden.

Sonntag, den 21. Juni Nachmittags 4 Uhr

findet in den

„Kaisersälen“

hierfür eine

Wahlversammlung

der Allgemeinen Ordnungs-Partei

statt, in welcher der Kandidat derselben Herr Geheimrath Professor Dr. Arndt sein Programm entwickeln wird.

Eingeladen werden hierzu die Mitglieder dieser Partei aus Stadt und Land, sowie alle Freunde der Kandidatur Arndt. Sozialdemokraten haben keinen Zutritt

Der Vorstand der Allgemeinen Ordnungs-Partei für Halle und den Saalkreis. (7275)

Wahlversammlungen

der Allgemeinen Ordnungs-Partei.

Freitag, den 19. Juni, Abends 8 1/2 Uhr

Nietleben

im Gasthof des Herrn Bernsdorf „zur Sonne“

Sonntag, den 20. Juni, Abends 8 1/2 Uhr

Wallwitz

im Gasthof „zur grünen Biele“

Montag, den 22. Juni, Abends 8 1/2 Uhr

Ammendorf

im Gasthof des Herrn Gaudich.

Dienstag, den 23. Juni, Abends 8 1/2 Uhr

Löbejün

im „Schützenhaus“.

Der Candidat der Allgemeinen Ordnungs-Partei für Halle und den Saalkreis Herr Geheimrath Professor Dr. Arndt, wird sein Programm entwickeln in

Eingeladen werden hierzu die Mitglieder der Allgemeinen Ordnungs-Partei, sowie alle national gesinnten Wähler.

Der Vorstand

der Allgemeinen Ordnungs-Partei für Halle und den Saalkreis. (7274)

Landwirthschaftl. Beamten-Verein Halle a. S.

Um vorgekommenen Irrthümern ferner vorzubeugen, machen nochmals bekannt, daß die Leitung der Behörde für die Ausführung des landwirthsch. Central-Vereins, jetzigen Landwirthschafts-Kammer, sowie des Engagements-Bureau für landwirthschaftliche Beamte nicht mehr in den Händen des Director Herrn C. Heilmann ruht, sondern dieselbe dem Herrn Director R. Falkenberg übertragen ist. Herren Landwirthliche Beamte, welche obige Ausführung erkennen wollen, sowie stellvertretende Beamte wollen sich daher vertrauensvoll an Letzteren wenden und wird derselbe sämtliche Geschäfte in reellster und coulantester Weise erledigen. (7225)

Der Aufsichtsrath.

A. Kühnemund, E. Schuhmann, C. Fasch, E. Bieleke, Inspektor. Antmann, Inspektor.

Aerztekammer der Provinz Sachsen.

Bekannt ist im Oktober d. J. stattfindenden Wahlen zur Aerztekammer wird die Liste der maßgebendsten Aerzte des Saalkreises im Bureau des Königl. Landrathes zur Einsicht der Interessenten vom 20. Juni bis 3. Juli ausgesetzt sein. Halle, 17. Juni 1896. (7302)

Der Vorstand der Aerztekammer: Hüllmann.

Sommerfrische Aschenhütte

in Tautenburg bei Dornburg, Thür.

Empfehle für Ruhebedürftige mein am Ende des Ortes gelegenes, für bürgerliche Verhältnisse eingerichtetes Logierhaus mit und ohne Pension. Angenehmer Aufenthalt im Garten und Wald. Zur Auskunft bin gern bereit. (5730)

Ad. Mier.

Notationsdruck und Verlag von Otto Ziehe, Halle (Saale) Leipzigerstraße 87.



Nach Bad Ragoczi

ab 3 Uhr, zurück 7 Uhr. Jeden Mittwoch und Freitag fahrt mit Musik-Concert auf dem Bode. Entree 15 Pf. (7083)

ab 3 Uhr, zurück 7 1/2 Uhr. Wochentags von 10 Personen ab hin und zurück 30 Pf.

Sonntags ab 9, 2 1/2, 5 Uhr, zurück 12, 4, 7 1/2 Uhr. Vereinen empfohlen.

Thür.-Sächsischer Geschichts- und Alterthumsverein.

Donnerstag, den 25. Juni 2 1/2 Uhr Nachm. (7299)

Hauptversammlung: Jahres- und Geschäftsbericht und danach sich knüpfender Antrag. — Besuch des Provinzialmuseums. — Der Vorstand.

Sleipzig.

Zum Rosen-Ball auf Sonntag, d. 21. Juni ladet freundlich ein (7284) Wissing.

Elend bei Schierke, Harz.

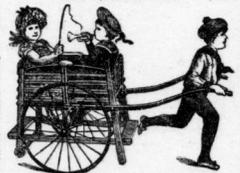
Hotel Pensionat Waldmühle am Barenberge — mitten im Walde — Pension 4—1,50 Mk. — Table d'hôte 1 Uhr.

Amerikaner sehr gute Küche. Helke u. Mühlener Biere vom Faß. Logis von 1 Mr. an. (6927) Wessing Fr. Witte.



Sportwagen

von 7,50 Mr. an. (7342)



Sportwagen

mit Klappplehnen, als Kinderwagen zu benutzen, von 14 Mr. an.

C. F. Ritter,

Leipzigerstraße 96.

Privat-Kapitalisten

bestellt Probe-Nummern der „Neuen Börsen-Zeitung“ Berlin, Zimmerstr. 100. Versandt gratis u. franco.

Feinstes Speiseöl,

Tafelöl — Provencöl — vierge — zu haben. (7100) Adler-Apotheke, Geisstrass 15.

Rabeninsel.

Freitag, den 19. Juni ev., Anfang 3 1/2 Uhr (6749)

Gr. Extra-Concert, Capelle 36 Mann (Militär-Musik). — Gewähltes Programm. — Ergebenst C. Kurzhals.

Königl. Bad Lauchstädt.

Sonntag, den 21. Juni 1896, Nachmittags

Grosses Concert.

Anfang 3 Uhr.

Abends Ball im Kurfaal.

Jeden Dienstag, Mittwoch und Freitag Nachmittags Concert. Anfang 4 Uhr (7291) Max Schwarz, Badefrauentaur.



F. W. Borchardt, Berlin, K. K. Hoflieferant,

empfehlte seinen bouquetreichen Hohlbechen

Moselblümchen,

als ausserordentlich preiswerthen Bowlenwein, à Fl. 75 Pfg.

Imperial,

reinstes Deutscher Tafelweine, 1/4 Fl. 2,50, 1/2 Fl. 1,50. (6963)

Niederlage

Pottel & Broskowski,

Halle a. S., Fernsprecher 193.

Nordlandfahrten.

Nordkap. Mitternachtssonne.

Schönste Touren durchs Land.

2., 6. 8. 13. Juli, 4., 12. August. Dauer verschieden. (7270)

Programme kostenfrei in

Carl Stangen's Reise-Bureau,

Berlin W., Mohrenstrasse 10.

Sommerfrische Lentenberg i. Th.

7 km von Bahnhof Etzdicht, in romantischer, gesunder Gegend, von herrlichen Nadelwäldern umgeben. Bester Sommeraufenthalt für Erholungsbedürftige, Kurort für Nerven-Leiden. Billige Preise. (1. Gartenschloß 1887 Nr. 26) Beimittes Bild ist nur ausgefüllt im Schaufenster des Herrn C. H. Spierling, Leipzigerstraße. Auskunftsstellen sind am Bilde zu sehen. (7273)

Thale a. Harz.

Winkler's Hotel zur Heimbürg,

am Eingang des Bodebaches gelegen, 2 Minuten von Bahnhof, altrenommierte Küche, mäßige Preise.

Zimmer von 1,50 an, Pension nach Vereinbarung. Hausdiener a. Bahnhof. (6820) Winkler.

Amerik. Kopfwäsche für Damen (Champooing)

mit Trocken-Apparat. H. Krolow, Friseur, Geiſtſtr. 16.

Für Hausfrauen!

Annahme aller Wollstücken aller Art gegen Lieferung von Meider, Unterrod u. Mantelstücken, Damendüden, Wollstücken, Strickwolle, Portieren, Schläte und Teppichdecken in den neuesten Modellen zu billigen Preisen durch H. Eichmann, Volkentoch a. S. — Leistungsfähige Firma! — Annahmestelle u. Wasserlager bei: Frau M. Klauß, Spiegelstr. 2 u. Frau L. Quorfurth, Landwehrstr. 21.

Kleereiter H. Proepper

hat preiswerth abzugeben Halle, Delfischerstraße 13. (7100)

Halle, Delfischerstraße 13.

Halle, Delfischerstraße 13.

Polypanderwerke mit Venezuela. Von jetzt ab können Polypander ohne Verthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Venezuela versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Hamburg und mittels direkter Postpakete. Die Polypander müssen frankirt werden; die Lage beträgt 3 M. für jedes Paket. Ueber die sonstigen Beförderungsbedingungen ertheilen die Postämter nähere Auskunft.

Coursbericht der Bankfirmen in Halle a. S.

Vörse vom 18. Juni 1896.	Dividende für %	St.	Coursnotiz
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1882	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1884	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1886	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1888	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1890	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1892	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1894	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1896	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1898	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1900	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1902	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1904	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1906	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1908	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1910	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1912	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1914	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1916	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1918	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1920	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1922	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1924	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1926	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1928	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1930	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1932	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1934	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1936	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1938	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1940	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1942	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1944	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1946	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1948	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1950	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1952	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1954	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1956	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1958	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1960	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1962	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1964	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1966	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1968	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1970	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1972	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1974	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1976	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1978	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1980	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1982	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1984	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1986	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1988	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1990	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1992	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1994	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1996	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 1998	4	102,25	
Geldf. 4% Staatsanleihe von 2000	4	102,25	

Wiesmärkte.
 - Hamburg, 17. Juni. (Bericht der Notizungs-Kommission.) Aquenmarkt mit dem Viehvieh, (Erlangung) vom 15. bis 17. Juni. Schlachtvieh. Rindvieh schwerere Rindvieh 37-38 M. 20% Tara, Schwere Mittelware 27 M. 20% Tara, Gute leichte Mittelware 30-40 M. 22% Tara, Geringere Mittelware 39 M. 24% Tara, Sauen nach Qualität 31-34 M. schwach Tara. Der Handel war in der letzten halben Woche sehr lebhaft.

Bericht der Börse zu Halle a. S.

Halle a. S., den 18. Juni 1896.
 Berlin mit Anleihe der Reichsbank für 1000 Millionen Reichsmark vom 15. bis 17. Juni. Schlachtvieh. Rindvieh schwerere Rindvieh 37-38 M. 20% Tara, Schwere Mittelware 27 M. 20% Tara, Gute leichte Mittelware 30-40 M. 22% Tara, Geringere Mittelware 39 M. 24% Tara, Sauen nach Qualität 31-34 M. schwach Tara. Der Handel war in der letzten halben Woche sehr lebhaft.

Coursnotierungen der Berliner Börse vom 16. Juni 2 Uhr Nachmittags.

Preussische Staatsanleihe	Deutsche Reichsanleihe	Preussische Staatsanleihe	Deutsche Reichsanleihe
4% 1882	4% 1882	4% 1882	4% 1882
4% 1884	4% 1884	4% 1884	4% 1884
4% 1886	4% 1886	4% 1886	4% 1886
4% 1888	4% 1888	4% 1888	4% 1888
4% 1890	4% 1890	4% 1890	4% 1890
4% 1892	4% 1892	4% 1892	4% 1892
4% 1894	4% 1894	4% 1894	4% 1894
4% 1896	4% 1896	4% 1896	4% 1896
4% 1898	4% 1898	4% 1898	4% 1898
4% 1900	4% 1900	4% 1900	4% 1900
4% 1902	4% 1902	4% 1902	4% 1902
4% 1904	4% 1904	4% 1904	4% 1904
4% 1906	4% 1906	4% 1906	4% 1906
4% 1908	4% 1908	4% 1908	4% 1908
4% 1910	4% 1910	4% 1910	4% 1910
4% 1912	4% 1912	4% 1912	4% 1912
4% 1914	4% 1914	4% 1914	4% 1914
4% 1916	4% 1916	4% 1916	4% 1916
4% 1918	4% 1918	4% 1918	4% 1918
4% 1920	4% 1920	4% 1920	4% 1920
4% 1922	4% 1922	4% 1922	4% 1922
4% 1924	4% 1924	4% 1924	4% 1924
4% 1926	4% 1926	4% 1926	4% 1926
4% 1928	4% 1928	4% 1928	4% 1928
4% 1930	4% 1930	4% 1930	4% 1930
4% 1932	4% 1932	4% 1932	4% 1932
4% 1934	4% 1934	4% 1934	4% 1934
4% 1936	4% 1936	4% 1936	4% 1936
4% 1938	4% 1938	4% 1938	4% 1938
4% 1940	4% 1940	4% 1940	4% 1940
4% 1942	4% 1942	4% 1942	4% 1942
4% 1944	4% 1944	4% 1944	4% 1944
4% 1946	4% 1946	4% 1946	4% 1946
4% 1948	4% 1948	4% 1948	4% 1948
4% 1950	4% 1950	4% 1950	4% 1950
4% 1952	4% 1952	4% 1952	4% 1952
4% 1954	4% 1954	4% 1954	4% 1954
4% 1956	4% 1956	4% 1956	4% 1956
4% 1958	4% 1958	4% 1958	4% 1958
4% 1960	4% 1960	4% 1960	4% 1960
4% 1962	4% 1962	4% 1962	4% 1962
4% 1964	4% 1964	4% 1964	4% 1964
4% 1966	4% 1966	4% 1966	4% 1966
4% 1968	4% 1968	4% 1968	4% 1968
4% 1970	4% 1970	4% 1970	4% 1970
4% 1972	4% 1972	4% 1972	4% 1972
4% 1974	4% 1974	4% 1974	4% 1974
4% 1976	4% 1976	4% 1976	4% 1976
4% 1978	4% 1978	4% 1978	4% 1978
4% 1980	4% 1980	4% 1980	4% 1980
4% 1982	4% 1982	4% 1982	4% 1982
4% 1984	4% 1984	4% 1984	4% 1984
4% 1986	4% 1986	4% 1986	4% 1986
4% 1988	4% 1988	4% 1988	4% 1988
4% 1990	4% 1990	4% 1990	4% 1990
4% 1992	4% 1992	4% 1992	4% 1992
4% 1994	4% 1994	4% 1994	4% 1994
4% 1996	4% 1996	4% 1996	4% 1996
4% 1998	4% 1998	4% 1998	4% 1998
4% 2000	4% 2000	4% 2000	4% 2000

Anfangs-Course vom 18. Juni 1896,
 mitgeteilt von M. Schmidt, Bankgeschäft.

Gold	215,70	Gold	215,70
Silber	142,10	Silber	142,10
Platin	158,00	Platin	158,00
Rheinl. Gold	158,00	Rheinl. Gold	158,00
Frankf. Gold	158,00	Frankf. Gold	158,00
Bayr. Gold	158,00	Bayr. Gold	158,00
Währ. Gold	158,00	Währ. Gold	158,00
Österr. Gold	158,00	Österr. Gold	158,00
Preuss. Gold	158,00	Preuss. Gold	158,00
Poln. Gold	158,00	Poln. Gold	158,00
Russ. Gold	158,00	Russ. Gold	158,00
Amst. Gold	158,00	Amst. Gold	158,00
London Gold	158,00	London Gold	158,00
Paris Gold	158,00	Paris Gold	158,00
Berlin Gold	158,00	Berlin Gold	158,00
Hamburg Gold	158,00	Hamburg Gold	158,00
Frankfurt Gold	158,00	Frankfurt Gold	158,00
Bayern Gold	158,00	Bayern Gold	158,00
Württemberg Gold	158,00	Württemberg Gold	158,00
Baden Gold	158,00	Baden Gold	158,00
Hessen Gold	158,00	Hessen Gold	158,00
Sachsen Gold	158,00	Sachsen Gold	158,00
Schlesien Gold	158,00	Schlesien Gold	158,00
Preussen Gold	158,00	Preussen Gold	158,00
Polen Gold	158,00	Polen Gold	158,00
Russland Gold	158,00	Russland Gold	158,00
Amsterdam Gold	158,00	Amsterdam Gold	158,00
London Gold	158,00	London Gold	158,00
Paris Gold	158,00	Paris Gold	158,00
Berlin Gold	158,00	Berlin Gold	158,00
Hamburg Gold	158,00	Hamburg Gold	158,00
Frankfurt Gold	158,00	Frankfurt Gold	158,00
Bayern Gold	158,00	Bayern Gold	158,00
Württemberg Gold	158,00	Württemberg Gold	158,00
Baden Gold	158,00	Baden Gold	158,00
Hessen Gold	158,00	Hessen Gold	158,00
Sachsen Gold	158,00	Sachsen Gold	158,00
Schlesien Gold	158,00	Schlesien Gold	158,00
Preussen Gold	158,00	Preussen Gold	158,00
Polen Gold	158,00	Polen Gold	158,00
Russland Gold	158,00	Russland Gold	158,00
Amsterdam Gold	158,00	Amsterdam Gold	158,00
London Gold	158,00	London Gold	158,00
Paris Gold	158,00	Paris Gold	158,00
Berlin Gold	158,00	Berlin Gold	158,00
Hamburg Gold	158,00	Hamburg Gold	158,00
Frankfurt Gold	158,00	Frankfurt Gold	158,00
Bayern Gold	158,00	Bayern Gold	158,00
Württemberg Gold	158,00	Württemberg Gold	158,00
Baden Gold	158,00	Baden Gold	158,00
Hessen Gold	158,00	Hessen Gold	158,00
Sachsen Gold	158,00	Sachsen Gold	158,00
Schlesien Gold	158,00	Schlesien Gold	158,00
Preussen Gold	158,00	Preussen Gold	158,00
Polen Gold	158,00	Polen Gold	158,00
Russland Gold	158,00	Russland Gold	158,00
Amsterdam Gold	158,00	Amsterdam Gold	158,00
London Gold	158,00	London Gold	158,00
Paris Gold	158,00	Paris Gold	158,00
Berlin Gold	158,00	Berlin Gold	158,00
Hamburg Gold	158,00	Hamburg Gold	158,00
Frankfurt Gold	158,00	Frankfurt Gold	158,00
Bayern Gold	158,00	Bayern Gold	158,00
Württemberg Gold	158,00	Württemberg Gold	158,00
Baden Gold	158,00	Baden Gold	158,00
Hessen Gold	158,00	Hessen Gold	158,00
Sachsen Gold	158,00	Sachsen Gold	158,00
Schlesien Gold	158,00	Schlesien Gold	158,00
Preussen Gold	158,00	Preussen Gold	158,00
Polen Gold	158,00	Polen Gold	158,00
Russland Gold	158,00	Russland Gold	158,00
Amsterdam Gold	158,00	Amsterdam Gold	158,00
London Gold	158,00	London Gold	158,00
Paris Gold	158,00	Paris Gold	158,00
Berlin Gold	158,00	Berlin Gold	158,00
Hamburg Gold	158,00	Hamburg Gold	158,00
Frankfurt Gold	158,00	Frankfurt Gold	158,00
Bayern Gold	158,00	Bayern Gold	158,00
Württemberg Gold	158,00	Württemberg Gold	158,00
Baden Gold	158,00	Baden Gold	158,00
Hessen Gold	158,00	Hessen Gold	158,00
Sachsen Gold	158,00	Sachsen Gold	158,00
Schlesien Gold	158,00	Schlesien Gold	158,00
Preussen Gold	158,00	Preussen Gold	158,00
Polen Gold	158,00	Polen Gold	158,00
Russland Gold	158,00	Russland Gold	158,00
Amsterdam Gold	158,00	Amsterdam Gold	158,00
London Gold	158,00	London Gold	158,00
Paris Gold	158,00	Paris Gold	158,00
Berlin Gold	158,00	Berlin Gold	158,00
Hamburg Gold	158,00	Hamburg Gold	158,00
Frankfurt Gold	158,00	Frankfurt Gold	158,00
Bayern Gold	158,00	Bayern Gold	158,00
Württemberg Gold	158,00	Württemberg Gold	158,00
Baden Gold	158,00	Baden Gold	158,00
Hessen Gold	158,00	Hessen Gold	158,00
Sachsen Gold	158		

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 8 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 bringe ich in nachstehendem Tableau die Eintheilung des platten Landes in 114 Wahlbezirke unter gleichzeitiger Benennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, sowie der Wahllokale mit dem Bemerkten zur Kenntniss der Kreis-Einwohner, daß die **Erst-Wahl für den Reichstag am**

Dienstag, den 30. Juni d. J., von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr

an der Art stattfindet, daß jeder Wähler sich in dieser Zeit in das Wahllokal seines Bezirkes begibt und den Wahlzettel abgibt, welcher außerhalb des Lokals mit dem Namen Desjenigen beschrieben sein muß, dem der Wähler seine Stimme giebt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und ohne weitere Kennzeichen sein, müssen verdeckt abgegeben werden und dürfen vom Wähler nicht unterschrieben sein.

Tableau

der Wahlbezirke, deren Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, sowie der Wahllokale des platten Landes im Saalkreise.

Nr. des Bezirkes	Zahl der Wahlberechtigten	Name der Ortlichkeiten	Wahlort	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter desselben
1	645	Trebnitz mit Mädelwitz	645	Gasthof	Nittergutsbesitzer Roth	Kentier Brühler
2	1214	Beesenlaubingen	1214	Wirthshaus	Antonsd. Diebe in Beesen	Hausbesitzer Müller, Beesenlaubingen
3	37	Domäne Neubeseu	37	Wirthshaus		
4	155	Boplig	155	Gutslokal	Guts-Inspector Wohlfahrt	Mühlenbesitzer Conrad
5	341	Mürcena	341	Wirthshaus	Gutsbesitzer Becherow	Gutsbesitzer Reinecke
6	595	Beesebau	595	Wirthshaus	Fabrikbesitzer Kuntz	Fabrikbesitzer Jetermann
7	202	Custrena	202	Wirthshaus	Gutsbesitzer Reinecke	Gutsbesitzer Kaufmann jun.
8	502	Unterepken	502	Wirthshaus	Kaufmann Kartz	Gutsbesitzer Raumann
9	644	Lebendorf	644	Wirthshaus	Gutsbesitzer Anst	Schöppe Kriehse
10	362	Rehlig	362	Wirthshaus	Gutsbesitzer Zange	Koschak Koch
11	343	Trebnitz a. L.	343	Wirthshaus	Gutsbesitzer Weger	Stellmachereimer Fischmann
12	382	Trebnitz a. L.	382	Wirthshaus	Gutsbesitzer Kerus	Gutsbesitzer Wendt
13	247	Galzig	247	Wirthshaus	Gutsbesitzer Jörn	Gutsbesitzer Pauling
14	194	Garjena	194	Wirthshaus	Gutsbesitzer Witke	Gutsbesitzer Köpffmann
15	152	Delena	152	Wirthshaus	Gutsbesitzer Lampe in Delena	Gutsbesitzer Anstiedt jun., Delena
16	245	Delena	245	Wirthshaus		
17	361	Schleifau	361	Wirthshaus	Gutsbesitzer Jaenicke	Gutsbesitzer Schnapperele
18	542	Domnig	542	Wirthshaus	Gutsbesitzer Gneist	Gutsbesitzer Wiedisch
19	246	Domnig	246	Wirthshaus	Gutsbesitzer Bolz, Gemeinde-Vorsteher	Gutsbesitzer Hüttenstein
20	1146	Reichenburg	1146	Wirthshaus	Kaufmann Mercke	Hüttenmeister Scholz
21	107	Reichenburg	107	Wirthshaus		
22	299	Domäne Hofsenburg	299	Wirthshaus		
23	324	Döbel	324	Wirthshaus	Gutsbesitzer Döns	Gutsbesitzer Gelle
24	416	Neug	416	Wirthshaus	Gutsbesitzer Peter	Kentier G. Koch
25	168	Dautleben	168	Wirthshaus	Gutsbesitzer Bede	Gutsbesitzer Planert
26	324	Lettewitz	324	Wirthshaus	Gutsbesitzer Günther	Gutsbesitzer Kempe
27	62	Lettewitz	62	Wirthshaus	Gutsbesitzer Kunze, Gem.-Vorst. in Lettewitz	Gutsbesitzer Kretschamp, Lettewitz
28	213	Riedelau	213	Wirthshaus	Gutsbesitzer Sturm	Gutsbesitzer Kretz
29	143	Mitteldlau	143	Wirthshaus	Gutsbesitzer Säubertich	Gutsbesitzer Mödenhauer
30	233	Hochdlau	233	Wirthshaus	Gutsbesitzer Sturm	Gutsbesitzer Steinke
31	576	Brachwitz	576	Wirthshaus	Gutsbesitzer E. Schmidt	Koschak Franz
32	17	Domäne Brachwitz	17	Wirthshaus		
33	303	Friedrichsdorf	303	Wirthshaus		
34	267	Döbzig	267	Wirthshaus	Meier'scher Gasthof	Gutsbesitzer Schükter in Döbzig
35	270	Naunig	270	Wirthshaus		
36	126	Naunig	126	Wirthshaus		
37	43	Göbzig	43	Wirthshaus		
38	143	Rebese	143	Wirthshaus	Gasthof	Schuhmachereimer Rennicke
39	186	Möderau	186	Wirthshaus	Gasthof	Gutsbesitzer Denze
40	742	Moor	742	Wirthshaus	Stemmer'scher Gasthof	Nittergutsbesitzer Dipe
41	155	Trebnitz a. P.	155	Wirthshaus	Gasthof	Gutsbesitzer Eickert in Trebnitz a. P.
42	216	Trebnitz a. P.	216	Wirthshaus		
43	326	Ballwitz	326	Wirthshaus	Häcker'scher Gasthof	Buchhalter Rich. Kamann
44	101	Lehdorf	101	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Friedr. Thiele in Lehdorf a. G.
45	182	Trebnitz a. G.	182	Wirthshaus		
46	551	Zeitz	551	Wirthshaus	Etas'sche Schankwirthschaft	Gutsbesitzer Eise
47	232	Zeitz	232	Wirthshaus	Schankwirthschaft	Gutsbesitzer Eise
48	530	Leisnig	530	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Krambauer
49	372	Wieslau	372	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Kretsch
50	391	Rallenmarkt	391	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Hubbe
51	415	Strosig	415	Wirthshaus	Wirthshaus	Nittergutsbesitzer Dr. Neubaus
52	45	Nittergut Strosig	45	Wirthshaus		
53	218	Merzig	218	Wirthshaus	Wirthshaus	Buchhalter Kaufmündich
54	178	Merzig	178	Wirthshaus		
55	620	Naundorf	620	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Zwanzig
56	190	Briefler	190	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer S. Kachube
57	327	Petersberg	327	Wirthshaus	Wirthshaus	Oberamtmann Wagner in Petersberg
58	119	Freßwitz	119	Wirthshaus		
59	108	Freßwitz	108	Wirthshaus		
60	275	Dachritz	275	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Conrad in Dachritz
61	451	Rehlig	451	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Brömme
62	851	Brachstedt	851	Wirthshaus	Wirthshaus	Nittergutsbesitzer Maquet
63	99	Nittergut Brachstedt	99	Wirthshaus		
64	132	Wurz	132	Wirthshaus		
65	147	Wurz	147	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Lummissch in Wurz
66	243	Döpin	243	Wirthshaus		
67	241	Döpin-Freiherr	241	Wirthshaus	Schankwirthschaft	Gutsbesitzer Otto
68	135	Frankig	135	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Bille
69	128	Frankig	128	Wirthshaus	Wirthshaus	Häusler Schmidt
70	281	Innenden	281	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Otto in Innenden
71	80	Ubernathowitz	80	Wirthshaus		
72	135	Ubernathowitz	135	Wirthshaus	Damm'sche Schankwirthschaft	Gutsbesitzer Brömme in Ubernathowitz
73	174	Zornau	174	Wirthshaus		
74	314	Ubernathowitz	314	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Wene
75	245	Gümmersdorf	245	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Wene
76	689	Niemberg	689	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Krause
77	17	Nittergut Niemberg	17	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Reif
78	362	Dammendorf	362	Wirthshaus	Wirthshaus	Nittergutsbesitzer Rudolph
79	42	Nittergut Dammendorf	42	Wirthshaus		
80	405	Schwerg	405	Wirthshaus	Wirthshaus	Nittergutsbesitzer Dipe
81	321	Spindendorf	321	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Reuter
82	324	Hohenturm	324	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Reitel
83	90	Nittergut Hohenturm	90	Wirthshaus		
84	396	Hohenfeld	396	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Straub
85	194	Hohenfeld	194	Wirthshaus		
86	237	Hohenfeld	237	Wirthshaus	Wirthshaus	Koschak Wendt
87	430	Hohenfeld	430	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Wite
88	309	Hohenfeld	309	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Kriehse
89	14	Stichelsdorf	14	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Lorenz
90	205	Brachwitz	205	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Hühnig in Hohenfeld
91	1384	Gutenber	1384	Wirthshaus	Schankwirthschaft	Gutsbesitzer Winter
92	656	Gutenber	656	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Winter
93	103	Nittergut Gutenber	103	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Winter
94	602	Seeben	602	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Winter
95	2861	Grödlwitz	2861	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Winter
96	90	Grödlwitz	90	Wirthshaus	Wirthshaus	Gemeinde-Vorsteher Dahler
97	562	Grödlwitz	562	Wirthshaus	Wirthshaus	Gemeinde-Vorsteher Dahler
98	1390	Letzin	1390	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Köhner
99	24	Domäne Letzin	24	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Köhner
100	1331	Dölan	1331	Wirthshaus	Wirthshaus	Fabrikbesitzer Wendt
101	527	Dölan	527	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Reuter
102	964	Hohenfeld	964	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Reuter
103	584	Schönewitz	584	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Reuter
104	272	Capellenende	272	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Reuter
105	142	Capellenende	142	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Reuter
106	785	Reideburg mit Grundorf	785	Wirthshaus	Wirthshaus	Gemeinde-Vorst. Demisch jun. in Reideburg
107	43	Nittergut Reideburg	43	Wirthshaus		
108	888	Nittergut Saggendorf	888	Wirthshaus		
109	479	Bütsdorf	479	Wirthshaus	Wirthshaus	Ausgübler Demisch sen. in Reideburg
110	702	Canena	702	Wirthshaus	Wirthshaus	
111	140	Nittergut Dieslau	140	Wirthshaus		
112	1019	Dieslau	1019	Wirthshaus	Wirthshaus	Noblgärtner Böhme
113	733	Brundorf	733	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Walther
114	437	Hainischöna	437	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Walther
115	280	Kleinluga	280	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Walther
116	227	Benndorf	227	Wirthshaus	Wirthshaus	Gutsbesitzer Walther

Nr. des Bezirks	Landes-Nr.	Name der Ortshafen	Einwohner im Jahr 1871	Einwohner im Jahr 1880	Wahlort	Wahlkollekt	Wahlvorsteher	Stellvertreter desselben
117	117	Bennowig	173	400		Hollfelder Galtbof	Gutsbesitzer Schönbrod	Gutsbesitzer Sande
89	118	Demünde	746	746	Demünde	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
90	119	Götzen	333	353	Götzen	Hofbesitzer Hübner	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
91	120	Göbers	704	704	Göbers	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
92	121	Gröbzig	472	472	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
93	122	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
94	123	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
95	124	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
96	125	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
97	126	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
98	127	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
99	128	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
100	129	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
101	130	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
102	131	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
103	132	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
104	133	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
105	134	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
106	135	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
107	136	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
108	137	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
109	138	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
110	139	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
111	140	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
112	141	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
113	142	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
114	143	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
115	144	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
116	145	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande
117	146	Gröbzig	427	427	Gröbzig	Schönwirth'scher Galtbof	Gutsbesitzer Wenzel	Gutsbesitzer Sande

Seite 4. S. den 15. Juni 1896.

Der Königliche Landrath des Saalkreises von Werder.

Deutscher Reichstag.

(Schluß aus der Morgenausgabe.)

Abg. Vöber: Der Graf Compostel ist befriedigt genug gewesen, nur von seinen Freunden und dem katholischen Volke zu sprechen, obgleich es doch gerächtigt gewesen wäre — nachdem ein einseitiger Reichstag des Reichstages seit 16 Monaten vorlag — davon zu sprechen, daß eine Berücksichtigung des Reichstages dem liegt, wenn der Bundesrath zu einem solchen Reichstag nicht immer nicht Stellung genommen hat. (Leb. Zustimmung.) Dieses Hören erscheint dem sehr merkwürdiger, wenn man die Schnelligkeit bedenkt, mit der der Bundesrath zu manchen anderen Dingen, besonders in ablenkender Weise Stellung zu nehmen weiß. Es betrifft uns das um so weniger, als wir uns in Deutschland nicht jeder Reichstag frei bewegen können. Dagegen wollen wir lieber die Reichstagsmitglieder, die sich nicht bewegen können, das was noch viel zu milde dargestellt. Dem durch dies unerbittliche Gesetz werden nicht nur deutsche Männer, sondern auch deutsche Frauen und Jungfrauen verbannt. Wenn wird der bundesräthliche Landrath in seinem sanfteren Vornamen bis zu der Entscheidung gelangt sein, daß wenigstens die Ehrenfrauen vom heiligen Heren Jesu als nicht-Juden anerkannt werden? (Zehr gut!) Wir als Katholiken werden Sie es nicht werden, daß ich nicht ohne Bitterkeit an das Verhalten der Regierung denken kann. Ich halte es für eine Schande für das deutsche Reich, zu deutsche Frauen nur durch den Bundesrath zu verbannen und in der Verbanntung zu erhalten, weil der Bundesrath sie für jeheluenverwandelt hält. (Leb. Beifall.) Dieser Schandenthat wird endlich von der deutschen Nation abgewiesen werden. Der Reichstag vertritt die Bevölkerung der Stellungnahme, hoffentlich nicht nur, um ein Verbot zu ermöglichen, wenn diese in Berlin, gegen vor 25 Jahren fand ich am Standbilde Bismarck's 2 Reiterpferde, einer mit dem eisernen Kreuz auf der Brust. Heute weiß jeder in der Verbanntung! Ich will mich weiterer Ausführungen enthalten, aber dann noch erinnern, daß in demselben Augenblicke, wo wir einmüthig entfallen sind, das Bürgerliche Gesetz und zwar möglichst bald, zu verabschieden und dadurch die deutsche Reichseinheit herzustellen, eine so kühnere politische Reichseinheit aufrecht erhalten wird. Der Reichstag hat das Geizige gethan, Bismarck zu schaffen, möge nun der Bundesrath das Geizige thun. (Leb. Beifall.)

Abg. Graf Limburg-Lohr: Ich ist der Meinung, im Interesse des religiösen Friedens ist es nicht möglich, das Gesetz in seiner Gesamtheit aufzuheben. § 1 könne nicht aufgehoben werden, wohl aber § 2, wonach Ausländer ausgewiesen werden können und wonach Anknüpfen Ausländerbestimmungen aufzuheben können. Ein fremder esen Reichstagsmitglieder ist ohnehin überflüssig, denn die Reichstagsmitglieder sind ohnehin überflüssig. Ein Zettel seiner Freunde ist jedenfalls bereit, den § 2 aufzuheben. Er stellt daher dem Centrum anheim, zwei Anträge einzubringen, einen auf Aufhebung des ganzen Gesetzes und einen auf Aufhebung nur des § 2.

Abg. Schall (sonst): Ich erkläre, meine Freunde gegen die Aufhebung des Gesetzes, gerade deshalb, weil sie den konfessionellen Frieden wollen und der Jesuiten-Orden ein Kampfbildnis ist. Es würden, wenn man den Orden wieder zulasse, die Kulturkampfverhältnisse wieder entstehen.

Abg. Vöber: Ich erkläre, das Aufheben des § 2, und auch Abg. Vöber stimmt einer Prüfung dieser Frage zu.

Der Abg. Vöber erwidert dem Centrum, auf die angebotene Abschlusssatzung nicht einzugehen. Das Kulturkampfgesetz ist eben ein Produkt der jammervollen, flüsterhaften Politik des Jesuiten Bismarck! — Schon der nationalpolitische Gegner hätte dem Abg. Vöber gesagt, daß die Stellung des Jesuiten Bismarck in der Geschichte von dem Abg. Vöber glänzend hervorgehoben ist, und.

Abg. Graf Limburg-Lohr hatte der temporären Sozialdemokratie gegenüber die auch künftig wirksame Grundgedanke des Fürsten Bismarck betont.

Abg. Liebermann von Sonnenberg erklärt, seine antikeselischen Freunde hätten in dieser Gemessenfrage keine Hand, er persönlich sei für Aufhebung des Gesetzes, denn er fürchte die Jesuiten nicht. Unrecht sei der Angriff Vöber's auf Bismarck. Im jammervollen, flüsterhaften und fastlosen sei aber das Verhalten des § 2 in n. a. g., welches einen solchen Angriff habe hingehen lassen. (Schärfste Bewegung im Hause.)

Vizepräsident Schmidt: Der Abg. von Liebermann hat die Würde des Hauses verletzt, wie es in dieser Weise wohl noch nie vorgekommen ist. Ich rufe den Abg. dafür zur Ordnung. (Beifälliger Beifall.)

Es folgen sodann noch lebhaft Auseinandersetzung zwischen V. Liebermann und Vöber.

Abg. Vöber erklärt, seine Freunde würden, wenn ein Mehreres nicht gelinge, natürlich bereit sein, an der Aufhebung des § 2 mitzuwirken. Vöber ist dann namentlich Kritik an den Ausführungen Schall's. Das bekannte Wort eines Jesuitengenerals, „sine sub, aber bei uns non sint!“ (Keiner ist, aber bei uns nicht sind!) (Beifall.) Der Schall warbter eines Jesuitengenerals! (Wiederholte Heiterkeit.) Er schließe mit dem erneuten Ausdruck der Hoffnung, daß es gelingen möge, wenn auch nur Schritt für Schritt, diese alte Wunde am Körper des Reichs endlich zu schließen.

wurfs über ein Reichs-Vereins- und Versammlungsgesetz folgen. Abg. v. Maffon beantragt, die Verfassung des Reichs-Vereinsgesetzes und des Reichs-Vereinsgesetzes vorzulegen.

Abg. Vöber fragt nach dem Grund.

Abg. Vöber bemerkt, den veränderten Regelungen müsse jedenfalls daran gehen sein, ihre Vorzüge sobald als möglich erledigt zu sehen.

Abg. V. Vöber: Lassen wir die Reihenfolge so wie sie ist, so lauten wir Gefahr — wenn ich mit das Haus ansehe —, daß keiner von all den Gegenständen heute erledigt wird.

Abg. Singer: Diese Begründung des Vöber'schen läßt mich erst recht daran bestehen, daß die Reihenfolge der Tagesordnung nicht geändert wird. Sollte dies dennoch beabsichtigt werden, so werde ich gleich bei dem dritten Gegenstande der Tagesordnung von allen geschäftsordnungsmäßigen Mitteln Gebrauch machen, und das herbeiführen, was Sie anheben bei dem Vereinsgesetz herbeiführen wollen!

Dennoch in Folge dieser Erklärung erheben sich für den Antrag Maffon nur nach der Konfessionen, während Abg. Vöber und Geisler sitzen bleiben.

Zur Verhandlung vertheilt der Vöber'sche Antrag betr. das Vereins- und Versammlungsgesetz.

Ein von allen Parteien mit Ausnahme der Konfessionen getragener Antrag Vöber's, den die Reichstagsmitglieder in dieser Sitzung beschließen sollten, ist beabsichtigt: „Inländische Vereine jeder Art dürfen mit einander in Verbindung treten. Entsprechende Bestimmungen sind aufgehoben.“ Der Vöber'sche Antrag wird in der Haltung Wasser's am definitiven angenommen.

Es folgt die Verhandlung des Schuttruppen-Gesetzes. Die Kommission beantragt unänderechte Genehmigung sowie eine Resolution, betr. Vorlegung einer Uebersicht über die in Säuberlichkeits-ähnlichen Gesellschaften unter Verhütung der bet. Vorlage.

Nach einer unentschiedenen Debatte beschließt das Haus diesen Antrag gemäß.

Nach Vorschlag G. d. h. b. s., dem von seiner Seite widerprochen wird, wird das Schuttruppen-Gesetz auch gleich in dritter Lesung ohne Debatte angenommen.

Es folgt die Verhandlung des Nachtragsetats die definitive Annahme erfolgt debattlos, ebenso die des zweiten Nachtragsetats.

Weiter folgt die zweite Lesung des Depotsiegengesetzes. Ohne wesentliche Debatte erfolgt die Annahme unändert nach der Vorlesung der Kommission. Auf Vorschlag des Abg. G. d. h. b. s., dem von seiner Seite widerprochen wird, wird das Depotsiegengesetz auch gleich in dritter Lesung ohne Debatte angenommen.

Morgen Donnerstag 1 Uhr: Interpellation Liebermann betr. den Fall Walsdorf, Antrag v. Arnim (Lombardierung landwirtschaftl. Prädikate und Bürgerliches Gesetzgebung) Schluß 5 Uhr.

Preussischer Landtag.

Das Abgeordnetenhaus genehmigte gestern in zweiter Lesung den Gesetzentwurf, betr. die Aufhebung der rheinischen Hypothekendämmer mit einer Aenderung des § 9 und nahm bei Erledigung der Denkschrift über die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung von Arbeiterwohnungen bei staatlichen Mietwäusern eine von der Budgetkommission vorgeschlagene Resolution an, laut welcher bei der Ausführung solcher Wohnungen auf die örtlichen Verhältnisse, und auf Lebenshaltung und Lebensgewohnheiten der Mietbewohner Rücksicht genommen werden soll. Zu dieser Resolution nahm der Finanzminister die Maßnahme, betr. die Kommunalsteuerreform in Betracht gezogen worden sind. Der Abg. Wies (Str.) nahm die von Finanzminister wegen ihrer Petitionen um Aufhebung der Realsteuern (darf getadelten Hansbettelgereiere in Schuld; der Wirkliche Geheimere Ober-Reg.-Rath Köhl) vom Ministerium des Innern vertrat

nach einmal die bei der Vertheilung der Kommunalsteuern beobachteten Grundzüge, und der Abg. von Brochhausen (sonst) erklärte an, daß die Regierung bei der Durchführung der Steuerreform die dafür aufgestellten Prinzipien streng gemacht habe. Die Debatte wurde auf Antrag des Herrn v. Zedlitz (Str.) geschlossen, die Denkschrift für erledigt erklärt und für die dazu vorliegenden Petitionen sogleich Tagesordnung, sogleich Ueberweisung als Material beschloßen. — In der heutigen Sitzung wird die Denkschrift über das Vertheilungsgesetz vorkommen.

Bermischtes.

Eine fruchtlose Familien-Tragödie hat sich gestern Morgen in der Ringstraße in Berlin abgespielt. Der Härtze, Galtbof Ernst Baumbach, welcher lange Zeit ein Halb-Gabstämmt inne hatte, hat sich, seine Gattin, seine Schwägerin Fraulein Steigerwald und seine drei Kinder durch Vergiftung mit Laudanum so tödlich getödtet. Drei scharfgehaltene Thier hat bei jener glücklicherweise nur ein Opfer getödtet: Ein Schwägerin Baumbach's, Fraulein Steigerwald, die Einwirkung des Gutes erlitten, während Ueberlebungsversuche bei Baumbach und Frau und den drei Kindern zunächst mit Erfolg waren. Die Ursache dieser Familien-Tragödie ist die finanzielle Mühseligkeit der Reichthümer Baumbach's, welcher überdies noch unter der Anklage wegen Concursvergehens stand. In diese Angelegenheit war: seine Frau und vor allem seine Schwägerin Fraulein Steigerwald verwickelt. Die Lage der ganzen Situation wird noch dadurch erhöht, daß der Härtze, 27jährige Sohn Baumbach's, welcher ebenfalls in die Sache hineingezogen war, vor etwa 14 Tagen sich erschossen hat. Das Verhalten Baumbach's und seiner Frau ist in den letzten Wochen in öffentlichen Kreisen bekannt geworden, daß sich der Zustand vorerbekannt hat, daß aber immerhin mit einer bescheidenen Lebenslage gerechnet werden muß.

Während eines heftigen Gewitters schlug am Donnerstag in Walsdorf der Blitz in einem Molotrom der elektrischen Rheinbahn. Da die Schutvorrichtungen glatt funktionirten, wurde Niemand verletzt, obwohl der Schlag mit jahrelangen Licht kräftig war. Nachdem die geschilderten Verletzungen erfolgt waren, konnte der Schlag wieder in Betrieb genommen werden.

Kaiserliche Ehrung. Der Kaiser hat dem großbritannischen Meereskapitän „The Lord Nelson“, an dessen Ehre in seine Ehrentitel, die Königin Victoria von England, im Jahre 1884 als Colonel in Chief gekürt hat, am 18. Juni eine seltene Ehrung zugesagt. Ein aus London eingekommener Privattelegraph meldet darüber: Der am Sonnabend von Berlin abgereiste Kaisertruppen hat von der großbritannischen Hofkapitän in Berlin einen vom Kaiser Wilhelm gegebenen Ehren-Erlass, der für das Regiment Royal Dragoons bestimmt ist, dessen Ehren-Erlass am 18. Juni, dem Tage von Waterloo, ihren soll. Dieser Ehren-Erlass aus goldenen Vorderblättern, desgleichen Wäffeln und Füßeln gerunden und mit einer goldbestäubten Schleife in schwarzrother Farbe, welche die Uniform des Regiments hat, versehen. Auf dem einen Ende der Schleife befindet sich das kaiserliche W. mit der Krone darüber in Goldbrod, auf dem andern liegt man: „Waterloo, 18. Juni 1815.“

Erdbeben auf Japan. Die Nordprovinz von Japan wurde von einem heftigen Erdbeben und einer mächtigen Feuertunge heimgesucht. Fast die ganze Stadt Kamakura ist zerstört. Am laufenden Meeres- und umgelommen. Innerhalb 20 Stunden erfolgten 125 Erdbeben.

Ein Schiff hat in Malmö große Verletzungen erlitten. Zwei Personen wurden getödtet, darunter der deutsche Kaiser Vöber aus Dresden.

Die Nachrichten von der in Mainz erfolgten Festnahme französischer „Epiques“ namens Louis Nalle aus Nancy ist in französischer Weise aufgefaßt. Thatsache ist nur, daß ein harmloser französischer Missethater, wie verschiedene Männer, die doch gewiß erstündlich sind, auf einem Bromadenwege unabsichtlich auf festungs-geldige getroffen ist. Man hätte den Fremden sofort mit einer Verwarnung oder einer kleinen Strafe bestrafen sollen, wenn nicht bei Ausländern gewisse Formalitäten zu erfüllen wären.

Singerkredit. Der 27jährige Kandidat der Rechtswissenschaften und der 23-jährige Aushandlungsgehilfe Georg Fall, die am 5. März vom Kaisertruppen-Schweizertrupp zum Tode verurtheilt wurden, weil sie am 24. November 1885 neben der Berlin-Samburger Eisenbahn auf der Neudenzlinger Feldbahn den Eisenbahnenführer Franz Schulz ermordet und beraubt hatten, wurden gestern früh in Güstrow durch Schatzrichter Heindel-Magdeburg hingerichtet.

Ein Zweifelschick. Während einer kürzlich auf dem Schloßfeld zu Köpenick l. Str. veranstalteten „Nachtlichen Nacht“ kam es im dortigen Hofgarten zwischen einem Sachverständigen und einem Gast zu einem Wortwechsel. Der bei der Provinzial-Berwaltung beschäftigte Regierungsdirektor H. ließ nun am folgenden Tage das Bezirksamt, den Amtsgerichtsrath A., einen schon bejahrten Herrn, durch seinen Kantienführer, einen Referendar von B., nun nach auf Köpenick fordern. Der Amtsgerichtsrath lehnte jedoch die Forderung ab und ersetzte die Staatsanwaltschaft Anwalt.

Notationsdruck und Verlag von Otto Lohse, Halle (Saale) Zeitungs-Druck 87.

Amtliche Bekanntmachungen

für den  Saalkreis.

Beilage zur „Halle'schen Zeitung.“

Nr. 23.

Halle a/S., den 18. Juni.

1896.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben dem Verbande der oberbadi'schen Zuchtgenossenschaften mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. d. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen **Ausstellung von Zuchtvieh**, die bei Gelegenheit des am 15. September d. Js. in Nadolzsell stattfindenden Centralzuchtviehmarktes mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, in der Rheinprovinz und in den Provinzen Hessen-Nassau und Sachsen Loosje zu vertreiben.

Merseburg, den 12. Mai 1896.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

S.-Nr. 6314.

S. B. Pogge.

[7259]

Bekanntmachung.

Zur **Ausbildung von Susschmiedern** besteht in Merseburg, Erfurt und Halberstadt je eine Lehrschmiede für Hufebschlag, an welcher alljährlich mehrere Lehrcurse stattfinden. Nähere Auskunft über den Beginn und die Dauer der Kurse, über die Bedingungen zur Aufnahme und über die Lehrkosten pp. ertheilen:

1. für die Lehrschmiede in Merseburg das **Vereins-Sekretariat** des Sächsisch-Thüringischen Reiter- und Pferdezucht-Vereins daselbst, Oberaltenburg Nr. 8.
2. für die Lehrschmiede in Erfurt der Departements-Thierarzt **Wallmann** daselbst und.
3. für die Lehrschmiede in Halberstadt der Ober-Roharzt a. D. **Kaumann** daselbst.

An der Lehrschmiede in Erfurt finden gleichzeitig Kurse zur Erlernung des Klauenbeschlags statt.

Ferner ist nach einer Mittheilung des Haupt-Direktoriums des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz, der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Susschmiedern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag, den 29. Juni 1896

festgesetzt worden.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts Ober-Roharzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Merseburg, den 28. Mai 1896.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

S. B.

Pogge.

Nr. 6316.

[7260]

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. April 1894 (Extrablatt zum Amtsblatt vom 17. April 1894) ist für die Provinz Sachsen für die **Schweinepeste**, die **Schweinepest** und den **Rotzlauf der Schweine** die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Gesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 eingeführt. Die Anzeige ist der zuständigen Ortspolizeibehörde (Polizei-Verwaltung, Amtsvorsteher) zu erstatten.

Um den Anzeigepflichtigen auf dem platten Lande die Erstattung der Anzeige zu erleichtern, hat der Herr Regierungs-Präsident bestimmt, daß in den Gemeinden, in welchen der Amtsvorsteher nicht wohnt, die Anzeigen bezüglich der in Rede stehenden Schweinepesten an die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zu machen und von diesen unverzüglich der Ortspolizeibehörde — dem Amtsvorsteher — zu übermitteln sind.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich, die Anzeigen entgegen zu nehmen und dieselben sofort dem Herrn Amtsvorsteher zu übersenden.

Die im Kreise wohnenden Viehbesitzer wollen jeden Ausbruch der Schweinepeste, Schweinepest und des Rotzlaufs der Schweine sofort der Polizei-Verwaltung, bezw. dem Herrn Amts-, Gemeinde- oder Gutsvorsteher mittheilen; ich mache dabei ausdrücklich auf die Bestimmung im § 65 Ziffer 2 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 aufmerksam, wonach mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft wird, wer die vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß des Seuchenausbruchs verzögert.

Halle a. S., den 10. Juni 1896.

Der Königliche Landrath des Saalkreises.

Nr. 6397.

von Worder.

[7261]

Bekanntmachung.

das **Ober-Ersatzgeschäft im Saalkreise** betreffend.

Das diesjährige Ober-Ersatzgeschäft wird im Saalkreise am **15., 16., 17. und 18. Juli cr.** im Restaurant „Rosenhof“ hier selbst, Weidenplan Nr. 4, abgehalten werden. Es gelangen zur Vorstellung:

1) Am 15. Juli cr., 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

- a) 5 Invaliden;
- b) 1 **auszuschließender** Militärpflichtiger;
- c) **sämmtliche als dauernd untauglich** bezeichneten Militärpflichtigen;
- d) **sämmtliche zum Landsturm** vorgeschlagenen Militärpflichtigen;
- e) **sämmtliche zur Ersatz-Reserve** vorgeschlagenen Militärpflichtigen.

2) Am 16. Juli cr., 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

- a) 5 Invaliden;
- b) 80 **tauglich befundene** Militärpflichtige;
- c) **sämmtliche seit Anfang April d. Js. aus anderen Kreisen** (Aushebungsbezirken) **abgezogenen** Militärpflichtigen, gleichviel, welche vorläufige Entscheidung sie erhalten haben;
- d) **sämmtliche Militärpflichtigen, welche eine vorläufige Entscheidung in diesem Jahre noch nicht eingeholt haben; (Nachgestellter);**
- e) **sämmtliche vor beendeter Militärdienstzeit von einem Truppen-(Marine-)Theil entlassenen** Soldaten;
- f) **sämmtliche zur Zeit des Aushebungsgeschäftes noch vorläufig beurlaubten** Rekruten;
- g) die als unbrauchbar von einem Truppen-(Marine-)Theil abgewiesenen **Einjährig-Freiwilligen**;
- h) **sämmtliche Militärpflichtigen, welche reklamirt** haben, gleichwie, welche vorläufige Entscheidung sie erhalten haben.

3) Am 17. Juli cr., 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

- a) 5 Invaliden;
b) 160 tauglich befundene Militärpflichtige.

4) Am 18. Juli cr., 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

- a) franke Reservisten, Wehrleute pp. (50 Mann);
b) der Rest der tauglich befundenen Militärpflichtigen.
Den Ortsbehörden gehen in den nächsten Tagen die Gefällensbefehle für die vorzuziehenden Militärpflichtigen zu.
Salle a. S., den 16. Juni 1896.

Der Königliche Landrath des Saalkreises.
S. Nr. 6689. von Werder. 7282

**Bekanntmachung,
Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und
Conditoreien.**

Nachdem der Bundesrath auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung über den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien besondere Vorschriften gegeben hat, hat der Herr Reichsanzler unter dem 4. März 1896 zur Ausführung dieser Vorschriften nachstehende Bekanntmachung veröffentlicht (Reichsgesetzblatt Stück 6):

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien erlassen:

- I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Conditoreien, in denen neben den Conditormaaßen auch Bäckermaßen hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Conditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens Gehülften oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehülften darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehülften wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehülften nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Borteigs (Gefestücks, Sauerteigs), im Uebrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehülften während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehülften eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülften zulässige Dauer der Arbeitsschicht und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehülften und Lehrlinge beschäftigt werden:

- a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;
b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehülfter oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Osters-, und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehülften eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:

- a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3 b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;
b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergibt.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehülften und Lehrlingen auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105 e und 105 f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmegewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehülften und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um 10 Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehülften eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

- II. Als Gehülften und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechszehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülften nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülften finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Conditoreien lediglich mit der Bedienung von Hilfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

- III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehülften und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crèmes und dergleichen), beschäftigt werden.

- IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1. auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;
2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehülften oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre erteilen.

- V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.
von Böttcher.

Zu den bevorstehenden bekannt gemachten Bestimmungen des Bundesraths hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe am 15. April 1896 die nachstehende Ausführungsanweisung erlassen:

- b) ob zwischen den Arbeitsschichten jedem Gehülften eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von 10 Stunden im ersten Lehrjahre, von 9 Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt wird (I, 1 und 2 der Bekanntmachung),

- c) ob an der Arbeitsstätte eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel und eine Tafel mit einer Abschrift oder einem Abdruck der Bekanntmachung des Reichsanzlers ausgehängt ist (I, 4 der Bekanntmachung),

- d) ob auf der Kalendertafel die vom Arbeitgeber ausgewählten Ueberarbeitstage vorchriftsmäßig durchlocht oder

mit Tinte durchstrichen, und ob etwa mehr als 20 Tage in dieser Weise als Ueberarbeitstage kenntlich gemacht sind (I, 3b und 4 der Bekanntmachung).

3. In den vorstehend unter 2 bezeichneten Betrieben hat der revidirende Beamte bei jeder Revision auf der Kalendertafel einen Revisionsvermerk zu machen.

III. Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidirten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Den Gewerbeaufsichtsbeamten steht gemäß § 139 b der Gewerbeordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers zu. Nehmen die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Revisionsthätigkeit der Beamten der örtlichen Polizei Mängel wahr, so haben sie hiervon der vorgesetzten Behörde dieser Beamten Anzeige zu erstatten.

V. Wird eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel (I, 4a der Bekanntmachung des Reichskanzlers) im Laufe des Kalenderjahres in Folge von Beschädigungen und dergleichen unbrauchbar und deshalb der Ortspolizeibehörde eine neue Tafel zur Abstempelung vorgelegt, so hat die Ortspolizeibehörde die auf der alten Tafel durchlochten oder durchstrichenen Tage auch auf der neuen Tafel zu durchlochen oder zu durchstreichen und auf die alte Tafel den Vermerk zu setzen, daß sie ungültig sei.

VI. Auf Grund der Vorschrift unter I, 3a der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, für höchstens zwanzig Tage im Jahre Ueberarbeit zu gestatten.

Diese Vorschrift soll in erster Linie dem Umstande Rechnung tragen, daß sich die Arbeit regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, zum Beispiel vor den hohen Festen und vor Markttagen besonders anhäuft. Die untere Verwaltungsbehörde hat deshalb für diejenigen Tage, an denen alljährlich regelmäßig Arbeitshäufung und Bedürfnis nach Ueberarbeit eintritt, im Voraus Ueberarbeit zu gestatten. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht schon alle zwanzig Ueberarbeitstage durch die allgemeine Anordnung erschöpft werden, sondern daß ein Theil der Ueberarbeitstage für unvorhergesehene Ereignisse, die allgemein einen erhöhten Bedarf an Backwaren im Gefolge haben, z. B. für Truppenübungen, aufgespart bleibt.

Tritt in einzelnen Betrieben noch an anderen als den von der unteren Verwaltungsbehörde allgemein als Ueberarbeitstage frei gegebenen Tagen, in Folge besonderer Umstände, z. B. wegen eiliger größerer Bestellungen oder wegen erheblicher Verzögerungen in der Beendigung des Backprozesses, das Bedürfnis hervor, die regelmäßige Arbeitszeit der Gehülfen oder Lehrlinge zu überschreiten, so sind diese Betriebe auf die Vorschrift unter I, 3b der Bekanntmachung zu verweisen, wonach jeder Arbeitgeber höchstens 20 Tage jährlich nach eigener Wahl zur Ueberarbeit bestimmen kann.

VII. Durch die Vorschrift unter IV, 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt, solchen Betrieben, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5 1/2 Uhr Morgens und 8 1/2 Uhr Abends — beschäftigt werden, und auf die deshalb die Vorschriften unter I der Bekanntmachung keine Anwendung finden, für höchstens zwanzig Nächte im Jahr die Genehmigung zur Nachtarbeit zu erteilen. Auch diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß unter besonderen Umständen eine außergewöhnliche Arbeitshäufung und dadurch ein Bedürfnis nach Verlängerung der rechtmäßigen Arbeitszeit eintreten kann.

VIII. Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers unter V getroffene Uebergangsbestimmung für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 ist von der unteren Verwaltungsbehörde genau zu beachten.

Berlin, den 15. April 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freiherr von Berlepsch.

Endlich hat der Herr Minister durch Erlaß vom 15. April 1896 noch folgende Erläuterungen hinzugefügt:

Zur Erläuterung der Bekanntmachung des Reichskanzlers bemerke ich noch Folgendes:

Anweisung

zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (R.-G.-Bl. S. 55).

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (R.-G.-Bl. S. 55) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I 4a der Bekanntmachung von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalendertafel ist von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich vorzunehmen. Ist die Kalendertafel nicht bereits vom Arbeitgeber mit seinem Namen oder seiner Firma versehen worden, so hat dies durch die Ortspolizeibehörde bei der Abstempelung zu geschehen.

II. Die Ortspolizeibehörde hat in jedem zur Nachtzeit Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigten Betriebe, in welchem Bäckerwaaren hergestellt werden, halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfnis und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gegenwärtigen Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen vorliegt.

Bei der Revision hat der revidirende Beamte Folgendes zu beachten:

1. Von den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers bleiben befreit:

a) Betriebe, in denen keine Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden,

b) Betriebe, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5 1/2 Uhr Morgens und 8 1/2 Uhr Abends — beschäftigt werden, oder eine Beschäftigung zur Nachtzeit nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet (IV, 2 der Bekanntmachung),

c) Betriebe, in denen nicht mehr als dreimal wöchentlich gebaden wird (IV, 1 der Bekanntmachung).

2. Gehört der zu revidirende Betrieb nicht zu den vorstehend unter 1 a bis c aufgeführten Kategorien, unterliegt er also den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung, so hat der revidirende Beamte bei der Revision insbesondere festzustellen:

a) ob die Arbeitsschicht jedes Gehülfen die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit von einer Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreitet, und ob die Dauer der Arbeitsschichten der Lehrlinge im ersten Lehrjahr zwei Stunden, im zweiten Lehrjahr eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht (I, 1 und 2 der Bekanntmachung);

1. Welche Behörden unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der Bekanntmachung zu verstehen sind, erzieht sich aus der, von dem Herrn Minister des Innern und mir erlassenen Bekanntmachung vom 4. März 1892 (Min.-Blatt f. d. g. innere Verwaltung Seite 115).

2. Den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers unterliegen nur solche Bäckereien, in denen Gehülfen oder Lehrlinge zur Nachtzeit zwischen 8 1/2 Uhr Abends und 5 1/2 Uhr Morgens beschäftigt werden und ferner mit derselben Beschränkung diejenigen Betriebe, in denen neben Conditoreiwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden — die „gemischten“ Betriebe —. Die Betriebe, die ausschließlich Conditoreiwaaren herstellen — die „reinen“ Conditoreien — bleiben also auch dann, wenn sie zur Nachtzeit arbeiten, von den beschränkenden Bestimmungen unter I der Bekanntmachung befreit.

Ein Zweifel darüber, ob in einem Nachtbetriebe Bäckerwaaren hergestellt werden, der Betrieb also unter die Bestimmungen des Bundesraths fällt, wird voraussichtlich nur selten entstehen. Verlangt die Polizeibehörde von einem solchen Nachtbetriebe die Befolgung der Vorschriften des Bundesraths, während der Arbeitgeber dabei beharrt, daß in dem Betriebe nur Conditoreiwaaren hergestellt würden, so wird die Entscheidung des Strafrichters herbeizuführen sein.

3. Einer Schädigung der unter die Vorschriften des Bundesraths fallenden „gemischten“ Betriebe durch die unbeschränkt gebliebenen „reinen“ Conditoreien wird durch die Vorschrift unter III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgebeugt, die es den gemischten Betrieben ermöglicht, die als Conditoreihelfen und Lehrlinge beschäftigten Personen bei Tage unbeschränkt und

außerdem zur Nachtzeit bei der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren (Eis, Crèmes u. dergl.) zu verwenden, die Arbeitszeiten dieser Personen also auch fernerhin so zu gestalten, wie es gegenwärtig üblich ist.

4. In der zwischen den Arbeitsschichten liegenden Zeit soll jedem Arbeiter eine ununterbrochene Ruhe von 8 Stunden, dem Lehrling im zweiten Lehrjahre eine solche von 9 Stunden und im ersten Lehrjahre eine solche von 10 Stunden gewährt werden. In dem nach Abzug der ununterbrochenen Ruhezeit verbleibenden Rest jener Zwischenzeit darf jeder Gehülfe und Lehrling höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vortrags, abgesehen hiervon aber bei der Herstellung von Waaren überhaupt nicht und im Uebrigen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen also nicht zu regelmäßigen Arbeiten irgend welcher Art verwendet werden.

Als gelegentliche Dienstleistungen sind solche Arbeiten anzusehen, die außerhalb des regelmäßigen Fortgangs der Haupt- und Nebenarbeiten des Betriebes zeitweise vorkommen, z. B. das Abladen einer ankommenden Sendung von Mehl, Holz oder Kohlen, das Ueberbringen von Waaren an einzelne Kunden. Zu den gelegentlichen Dienstleistungen zählen also nicht die regelmäßigen Nebenarbeiten des Betriebes, z. B. das alltägliche Ausstragen von Backwaaren an die Kunden, das Reinigen der Backstube, der Bleche, der Maschinen und dergl. Arbeiten dieser Art sind auf die tägliche Arbeitsschicht anzurechnen.

5. Soweit die unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers fallenden Betriebe als Fabriken anzusehen sind, gelten für sie hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeiten der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter neben den Vorschriften der Bekanntmachung auch die Bestimmungen der §§ 135 bis 139a der Gewerbeordnung.

6. An Sonn- und Festtagen darf nach § 5 der Bekanntmachung

des Reichskanzlers die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung und der in den §§ 105e und 105f a. a. D. vorgesehenen Ausnahmegewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter I, 1 bis 3 der Bekanntmachung vereinbar ist. Demnach dürfen ebenso, wie die Werktagsschichten, auch die in den Sonntag hinreichenden Schichten nicht länger als 12 bzw. 13 Stunden dauern.

Durch Ueberarbeit auf Grund der Vorschriften unter I 3 der Bekanntmachung sollen zwar auch die Sonntagschichten verlängert werden dürfen; diese Verlängerung findet aber in der Regel ihre Grenze an der von den Herren Regierungs-Präsidenten auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung für Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeit von 14 Stunden. Nur an solchen Sonn- und Festtagen, für welche etwa die Herren Regierungs-Präsidenten ausnahmsweise ausgedehntere Sonntagsarbeit gestattet haben (vergl. B. III. 7. der Anweisung betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 11. März 1895), wird auch während der vierzehnstündigen Ruhezeit Ueberarbeit stattfinden dürfen, sofern nur den Arbeitern gemäß den Vorschriften unter I, 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8, bzw. 9 und 10 Stunden verbleibt.

Berlin, den 15. April 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freiherr von Berlepsch.

Indem ich die vorstehenden Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, erlaube ich die beteiligten Behörden, der Durchführung dieser Vorschriften nach dem Inkrafttreten (1. Juli 1896) besondere Sorgfalt zuzuwenden.

Merseburg, den 8. Mai 1896.

Der königliche Regierungs-Präsident.
Graf zu Stolberg.